



Gesellschaftsvertrag/Gesellschaftserklärung

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**"ZeitRaum.
Gemeinnützige Gesellschaft für psychische Rehabilitation mbH"**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die unter psychischen oder seelischen Erkrankungen oder Behinderungen leiden oder davon bedroht sind und die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

In diesem Sinne betreibt das Unternehmen Einrichtungen und Dienste der Wohlfahrtspflege, insbesondere Beratung, Betreuung, Pflege sowie Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Hilfe suchenden Menschen, die infolge ihrer seelischen Krankheit oder Behinderung der ambulanten oder stationären Versorgung durch psychiatrische, psychosoziale oder sozialtherapeutische Dienste und/oder der Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Auf dieses Stammkapital übernimmt als Alleingesellschafter der Verein für psychische Rehabilitation e.V. – die Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00

(3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.



§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Er/sie wird/werden durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung berufen.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen. Insbesondere hat er eine von dieser zu genehmigende Geschäftsordnung zu beachten. Von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte darf der Geschäftsführer nur mit deren Zustimmung vornehmen.
- (5) Der/die Geschäftsführer ist/sind nicht von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Gemeinnützigkeit und Gewinn

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über diese steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Alleingesellschafter, im Falle mehrerer Gesellschafter: ein Gesellschafter verlangt.



- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses einzuberufen ist, beschließt über dessen Feststellung, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich ist.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Einschreibebrief unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Falls der Alleingesellschafter schriftlich seine Zustimmung erklärt, kann die Einberufung auch abweichend von Satz 1 und 2 geregelt werden.
- (5) Falls mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann sich jeder von ihnen durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung schriftlich bevollmächtigen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Gesellschaft ordnungsgemäß vertreten sind.
- (7) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlußunfähig, so ist durch den Geschäftsführer mit der Frist des Absatzes 4 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn der Alleingesellschafter bzw. sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklärt/erklären.
- (9) Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (10) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (11) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
 - b) inhaltliche Gestaltung der Dienstverträge mit Geschäftsführern,
 - c) Deckung etwaiger Verluste,
 - d) Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - e) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - f) Auflösung der Gesellschaft.
- (12) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlußgegenstände zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der/die Gesellschafter erhalten Abschriften mittels eingeschriebenen Briefes.
- (13) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlußprotokolls zulässig.



§ 8

Aufnahme weiterer Gesellschafter

- (1) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten.
- (2) Gesellschafter können nur juristische Personen werden, die als Organisation der freien Wohlfahrtspflege als besonders förderungswürdig anerkannt sind.
- (3) Treten weitere Gesellschafter in die Gesellschaft ein, ist zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles die schriftliche Zustimmung aller übrigen Gesellschafter erforderlich.
- (4) Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorkaufsfalles durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 3.
- (5) Im Falle der Verweigerung der Zustimmung ist die Gesellschaft verpflichtet, den zu veräußern den Anteil gegen Entgelt zu übernehmen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft gekündigt werden, nicht jedoch innerhalb der ersten drei Jahre. Diese Frist beginnt für neu aufgenommene Gesellschafter mit dem Tage, an dem ein rechtsgültiger Aufnahmebeschluß gefaßt worden ist.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Bewertung des Geschäftsanteils erfolgt nach § 10.
- (4) Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 10

Bewertung von Geschäftsanteilen und Abfindung

- (1) Soweit nach diesem Vertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen ergibt.



(2) Die Abfindung ist binnen einer Frist von 6 Monaten nach Ausscheiden fällig.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen und Ausschluß von Gesellschaftern

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen und der Ausschluß von Gesellschaftern ist zulässig. Sie werden mit Zugang des Beschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

(2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:

- a) grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
- b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird,
- c) Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen eines Gesellschafters,
- d) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
- e) Erwerb des Geschäftsanteiles durch Dritte.

(3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung oder Ausschluß eines Geschäftsanteiles hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen, daß der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.

§ 12

Jahresabschluß

Der/die Geschäftsführer hat/haben unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Grundlagen die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) und den Lagebericht innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

(1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein förmlicher Beschluß aller Gesellschafter erforderlich.



(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die *StadtRand Gemeinnützige Gesellschaft für integrierende soziale Arbeit mbH, Berlin*, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Abwicklung der Gesellschaft obliegt dem/den Geschäftsführer/n, soweit sie von den Gesellschaftern nicht anderen Personen übertragen wird.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages/dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beführt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck dieses Vertrages/dieser Erklärung möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages/dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 1.500,00 EUR.

Berlin, 4. März 2008